

# **Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post -VFDB- e.V.**



**Die Funkamateure  
in Telekommunikation  
und Post**

**Satzung - Geschäftsordnung - Wahlordnung -  
Beitrags- und Finanzordnung**

**Stand: 01.01.2026**

# **Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V.**

## **Satzung vom 1. April 2025**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e.V.". Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Ziele und Zweck des Verbandes**

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

1. Zusammenschluss von Personen, die sich im Funkwesen, insbesondere im Amateurfunk, betätigen wollen oder daran interessiert sind;
2. Ausbildung der Mitglieder und Interessenten zu Funkamateuren und deren Weiterbildung im Funkwesen;
3. technische Beratung und Unterstützung der Mitglieder, Austausch von Erfahrungen und Anregungen für fernmeldetechnische Entwicklungen;
4. Sammlung und Weitergabe der Beobachtungen und Erfahrungen der Mitglieder zur Förderung des internationalen Amateurfunks;
5. Darstellung des Amateurfunks in der Öffentlichkeit;
6. Förderung der Mitarbeit der Funkamateure an Aufgaben der Wissenschaft;
7. freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Amateurfunkverbänden.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Anschluss an andere Institutionen**

Der Verein bindet sich nicht an Behörden, Handels-, Wirtschafts- oder Industrieunternehmen, politische Parteien und Verbände. Er kann sich jedoch anderen Amateurfunkverbänden, wie z.B. dem Deutschen Amateur Radio Club e. V. (DARC e.V.) anschließen oder eine Zusammenarbeit mit ihnen vereinbaren. Der Anschluss an einen anderen Amateurfunkverband und dessen Kündigung muss von der Hauptversammlung genehmigt werden. Die Eigenständigkeit des VFDB wird nicht von einem solchen Anschluss oder einer Zusammenarbeit berührt.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
  - b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als:
  - a) ordentliches Mitglied
  - b) außerordentliches Mitglied
  - c) Ehrenmitglied
  - d) förderndes Mitglied
  - e) Traditionsmitgliedschaft
- (3) a) Ordentliche Mitglieder zu (1) a) können werden:
  - aa) Personen, die bei einer Einrichtung beschäftigt sind, die Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Postverfassungsgesetzes oder daraus weiterentwickelter gesetzlicher Regelungen wahrnimmt;
  - ab) Personen, die aus den unter aa) genannten Einrichtungen als Pensionäre oder Rentner ausgeschieden sind;
  - ac) Personen, deren Ausbildung von einer unter aa) genannten Einrichtung gefördert wird oder wurde;
  - ad) Personen, die bei einer Gesellschaft beschäftigt sind, an der eine der unter aa) genannten Einrichtungen finanziell beteiligt ist;
  - ae) Personen, deren berufliche Aufgaben auf dem Gebiet der Telekommunikation liegen und die Angehörige einer nationalen Behörde sind oder einer solchen angehört haben;
  - af) in Ausnahmefällen Angehörige solcher ausländischen Behörden und Gesellschaften, die vergleichbare Aufgaben wie die unter aa) genannten Einrichtungen wahrnehmen;
- b) Außerordentliche Mitglieder können werden Personen zu (1) a), die nicht unter den in (3) a) definierten Personenkreis fallen.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen zu (1) a), die durch den Hauptvorstand hierzu ernannt werden.
- d) Fördernde Mitglieder sind Personen zu (1) a) und (1) b), die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen und vom Hauptvorstand aufgenommen werden.
- e) Traditionsmitglieder sind Personen, die aus Treue zum VFDB e.V. Mitglied sind oder werden. Sie sind keine Mitglieder im Sinnen des Korporationsvertrages mit dem DARC (§3 Satz 2 der Satzung). Sie erhalten keine Leistungen aus dem Korporationsvertrag mit dem DARC und zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der im Einzelnen in der Beitrags- und Finanzordnung des VFDB e.V. festgelegt ist.

## **§ 5 Aufnahme der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Hauptvorstand zu beantragen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Antrag wird erst nach Eingang beim Hauptvorstand rechtswirksam.
- (2) Die Aufnahme wird durch den Hauptvorstand beschlossen.

## **§ 6 Beiträge**

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der fördernden Mitglieder, sind zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise ergeben sich aus der Beitrags-/Finanzordnung. Bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen auch alle Rechte des Mitglieds. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt muss spätestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres dem Hauptvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Bei Beitragsrückstand kann der Hauptvorstand die Mitgliedschaft streichen.
- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen seine Interessen verstoßen. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes oder des Hauptvorstandes erfolgen.
- (5) Gegen den Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an das auszuschließende Mitglied Einspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig.

## **§ 8 Gliederung des Vereins**

- (1) Der Verein gliedert sich in Bezirks- und Ortsverbände.
- (2) Die Bildung neuer und die Änderung bestehender Bezirksverbände bedarf der Regelung durch einen Hauptvorstandsbeschluss.
- (3) Die Mitglieder sollen nach örtlichen Gegebenheiten Ortsverbände bilden. Die Gründung neuer und die Auflösung bestehender Ortsverbände erfolgt mit Zustimmung des zuständigen Bezirksverbandsvorstandes durch den Hauptvorstand.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
der Hauptvorstand und  
die Hauptversammlung

und für ihren jeweiligen Bereich  
der Bezirksverbandsvorstand,  
die Bezirksverbandsversammlung,  
der Ortsverbandsvorstand und  
die Ortsverbandsmitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Hauptvorstand**

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Hauptvorstand vertritt den Verband nach außen. Jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat Einzelvertretungsmacht. Die weitere Vertretung regelt der Vorstand und macht diese bekannt.
- (3) Der Hauptvorstand leitet die Arbeit des Verbandes im Rahmen der Satzung sowie der von der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann er Fachreferenten berufen.
- (4) Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind ehrenamtlich tätig und werden für 4 Jahre gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Hauptvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Hauptversammlung im Amt. Wird dabei kein Nachfolger gewählt, wird durch Losentscheid ein Vorsitzender eines Bezirksverbands ausgewählt, der das Amt kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers wahrnimmt.
- (6) Die Mitglieder des Hauptvorstands können durch Beschluss einer Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (7) Steht ein Mitglied des Hauptvorstandes oder ein bestellter Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit nicht mehr zur Verfügung, kann der Hauptvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

## **§ 11 Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung als Vertreterversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie wird vom Hauptvorstand einberufen. Eine Hauptversammlung ist insbesondere dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Bezirksverbandsvorsitzenden verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Bezirksverbandsvorsitzenden.
- (2) Die Hauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus Anwesenden und per anderer Kommunikationsmedien Teilnehmenden durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus Anwesenden und per anderer

Kommunikationsmedien Teilnehmenden durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Es ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmer an der Hauptversammlung unabhängig von der Form der Teilnahme ihre satzungsgemäßen Rechte ausüben können.

- (3) Die Hauptversammlung besteht aus den Bezirksverbandsvorsitzenden oder einem vom jeweiligen Bezirksverbandsvorsitzenden benannten Vertreter. Weitere Teilnehmer an der Hauptversammlung sind
  - der Hauptvorstand und
  - die Fachreferenten.
- (4) Jede fristgemäß einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. In der Hauptversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder Wahl- und Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme für je 50 angefangene Mitglieder seines Bezirkes. Hierbei zählen die Mitgliederzahlen vom ersten Januar des Jahres der Hauptversammlung.
- (5) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Änderung der Satzung und
  - Wahl des Hauptvorstandes,
  - Bestellung der Rechnungsprüfer für die folgende Amtsperiode,
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Hauptvorstandes, der Fachreferenten und der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Hauptvorstandes.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung können gestellt werden:  
von der Ortsverbandsversammlung mit Zustimmung der Bezirksverbandsversammlung, von der Bezirksverbandsversammlung, von den Teilnehmern der Hauptversammlung gemäß Abs. 2.  
Der Hauptvorstand kann über Anträge und Beschlüsse, die zwischen den Hauptversammlungen liegen, auch mit Hilfe des Umlaufverfahrens abstimmen lassen. Anschließend gibt der Hauptvorstand das Ergebnis der Abstimmung den Bezirksverbandsvorsitzenden zur Kenntnis.
- (7) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und beim Hauptvorstand hinterlegt wird.

## **§ 12 Die Bezirksverbandsversammlung und der Bezirksverbandsvorstand**

- (1) Die Bezirksverbandsversammlung besteht aus den zum Bezirksverband gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden bzw. den entsandten Vertretern sowie den direkten Mitgliedern des Bezirksverbandes. Weitere Teilnehmer sind die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes.
- (2) Der Bezirksverbandsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern der Bezirksverbandsversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Bezirksverband in der Hauptversammlung.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei hat jedes Mitglied des Bezirksverbandes, das nicht zugleich Mitglied eines Ortsverbandes ist, eine Stimme, und jeder Ortsverbandsvertreter so viele Stimmen, wie der von ihm vertretene Ortsverband Mitglieder hat. Es gelten die Mitgliederzahlen vom 1. Januar des Jahres der Versammlung.

### **§ 13 Der Ortsverbandsvorstand**

Der Ortsverbandsvorstand wird von den in einem Ortsverband zusammengefassten Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus dem Ortsverbandsvorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Der Ortsverbandsvorsitzende, bei Verhinderung ein von ihm beauftragter Vertreter, vertritt den Ortsverband in der Bezirksverbandsversammlung.

### **§ 14 Rechnungslegung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Eine Ausnahme bilden Mitglieder des VFDB e.V., denen nach Vorstandsbeschluss ein pauschaler Aufwandsersatz nach geltendem Steuerrecht gezahlt wird. Sofern es die zur Verfügung stehenden Finanzmittel des VFDB e.V. erlauben, hat darüber hinaus jedes Vereinsmitglied des VFDB e.V., das im Auftrag des Vereins tätig wird, Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen eigenen Auslagen.  
Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu beachten und die Erstattungen auf die aktuellen steuerlichen Pauschal- und Höchstbeträge begrenzt. Ein Aufwendungsanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikations- und Portokosten sowie alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung ist der Kassenjahresabschluss der Versammlung vorzulegen. Von den Bezirksverbänden ist grundsätzlich ein Doppel dem Hauptvorstand vorzulegen.

### **§ 15 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke des § 2 ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 16 Haftung**

Die Vereinsorgane dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen. Der Hauptvorstand hat für alle Mitglieder eine Haftpflichtversicherung zur Abwendung von Forderungen Dritter aus der Tätigkeit als Funkamateure abzuschließen.

## **§ 17 Auflösung**

Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stiftung Betreuungswerk Post Postbank Telekom, die es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

# **Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V.**

## **Geschäftsordnung vom 1. Mai 2024**

### 1. Mitgliedschaft

#### 1.1. Aufnahme

1.1.1. Die Beitrittserklärung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung nimmt der zuständige Ortsverband entgegen. Die Aufnahme kann nur jeweils zum Quartalsbeginn erfolgen.

1.1.2 Außerordentliche Mitglieder werden nur auf Empfehlung des jeweiligen Bezirksverbandsvorstands aufgenommen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

1.1.3 Der Ortsverbandsvorsitzende sendet die Beitrittserklärung über den Bezirksverband an die Mitgliederbetreuung des VFDB e.V. Diese legt die Beitrittserklärung dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

1.1.4 Sofern der Hauptvorstand der Aufnahme zugestimmt hat, stellt die Mitgliederbetreuung für jeden Antragsteller einen Mitgliedsausweis aus und übersendet diesen dem neuen Mitglied. Die Mitgliederbetreuung informiert die DARC-Geschäftsstelle soweit DARC-Leistungen gebucht wurden. Der Kassenverwalter des VFDB wird durch die Mitgliederbetreuung über jede Änderung informiert.

#### 1.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

1.2.1 Ausschlüsse, die gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung durch die Bezirksverbandsvorstände ausgesprochen werden, sind dem Hauptvorstand umgehend vom jeweiligen Bezirksverband schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich nachweislich durch den Bezirksverband mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben werden.

1.2.2 Alle übrigen Mitteilungen über das Erlöschen der Mitgliedschaft sind der Mitgliederbetreuung als „Änderungsmitteilung“ durch den Bezirksverband unverzüglich bekanntzugeben.

### 2. Ortsverbände

#### 2.1. Allgemeines

2.1.1 Die Zusammenfassung in Ortsverbände soll jedem Mitglied die Möglichkeit zur Mitarbeit und zur Einflussnahme auf das Verbandsleben geben. Aufgabe der Ortsverbände ist die Betreuung der Mitglieder ihres Bereichs und die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen und Ausbildungslehrgängen.

2.1.2 Das Gebiet eines Ortsverbands soll nach Möglichkeit nur so groß sein, dass alle Mitglieder regelmäßig an den Veranstaltungen teilnehmen können.

2.1.3 Der Ortsverbandswechsel eines Mitgliedes erfolgt nur bei Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandsvorsitzenden. Der Ortsverbandsvorsitzende des aufnehmenden Ortsverbands benachrichtigt den Bezirksverband, dieser wiederum die Mitgliederbetreuung über den erfolgten Ortsverbandswechsel.

2.1.4 Die Mitgliederbetreuung benachrichtigt umgehend den abgebenden Bezirksverband und den abgebenden Ortsverband.

2.1.5 Die Ortsverbände führen die Geschäfte in ihrem Bereich selbständig im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlungen. Im Übrigen steht ihnen die Ausgestaltung ihrer Tätigkeit frei.

## 2.2. Ortsverbandsvorstand und Funktionsträger

2.2.1 Die Zusammensetzung des Ortsverbandsvorstandes richtet sich nach der Größe des Ortsverbandes. Neben dem Ortsverbandsvorsitzenden und dem Stellvertreter können weitere Vorstandsmitglieder, deren Zahl und Aufgabe die Ortsverbandsmitgliederversammlung bestimmt, gewählt werden.

2.2.2 Der Ortsverbandsvorstand teilt der DARC-Geschäftsstelle den Namen des QSL-Vermittlers mit.

2.2.3 Der Ortsverbandsvorstand hat die Aufgabe, in seinem Ortsverband das Vereinsleben durch geeignete Maßnahmen zu gestalten und den VFDB durch entsprechende Aktionen in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

2.2.4 Standortbetreiber für automatische Stationen an VFDB DFMG-Standorten müssen ordentliche VFDB-Mitglieder sein. Ausnahmen müssen durch den Hauptvorstand genehmigt werden. Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung zwischen Hauptvorstand und Standortbetreiber ist eine zwingende Voraussetzung der Ernennung. Der Standortbetreiber gehört in dieser Funktion nicht dem Ortsverbandsvorstand an. Standortbetreiber und Zuteilungsinhaber sollen dieselbe Person sein.

## 2.3. Neugründung eines Ortsverbands

2.3.1 Über die Bildung eines neuen Ortsverbands entscheidet der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksverbandsvorstand. Die Neugründung eines Ortsverbands soll nur vorgenommen werden, wenn diesem Ortsverband mindestens 10 lizenzierte Mitglieder angehören werden.

2.3.2 Auf einer Gründungsversammlung ist der Ortsverbandsvorstand zu wählen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von jedem Teilnehmer unterzeichnet dem Hauptvorstand über den zuständigen Bezirksverbandsvorstand innerhalb eines Monats zuzusenden ist.

## 2.4. Ortsverbandsmitgliederversammlung

2.4.1 Alle zum Ortsverband gehörenden Mitglieder bilden die Ortsverbandsmitgliederversammlung. Die Einladung zur Versammlung muss spätestens 14 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied des Ortsverbands erfolgen. Der Bezirksverbandsvorsitzende ist gleichzeitig entsprechend zu unterrichten.

2.4.2 Ortsverbandsmitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsverbands verlangt wird oder wenn der Bezirksverbandsvorstand eine solche Versammlung für erforderlich hält.

2.4.3 Jede fristgerecht einberufene Ortsverbandsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die bekanntgegebene Tagesordnung beschlussfähig.

2.4.4 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.4.5 Über jede Ortsverbandsmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 4 Wochen nach der Versammlung dem Bezirksverbandsvorsitzenden zur Kenntnis zu bringen ist. Haben Vorstandswahlen stattgefunden, verständigt dieser den Hauptvorstand durch Übersendung einer Kopie des Protokolls.

2.4.6 Einspruche gegen Beschlüsse der Ortsverbandsmitgliederversammlung sind innerhalb von vier Wochen schriftlich an den Bezirksverbandsvorsitzenden zu richten. Der Bezirksverbandsvorstand entscheidet mit einer Frist von vier Wochen.

## 2.5 Auflösung eines Ortsverbands

2.5.1 Die Auflösung eines Ortsverbandes kann eingeleitet werden durch einen Beschluss der Ortsverbandsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, einen Beschluss der Bezirksverbandsversammlung oder einen Beschluss des Hauptvorstands.

2.5.2 Sinkt die Anzahl der Ortsverbandsmitglieder für einen Zeitraum von einem Jahr unter 10, soll der Ortsverband aufgelöst werden. Die Mitglieder werden nach eigener Wahl anderen Ortsverbänden oder dem Bezirksverband zugeordnet. Die Mitgliedschaft im VFDB wird hierdurch nicht unterbrochen.

2.5.3 Die Auflösung eines Ortsverbands bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandsvorstandes und des Hauptvorstandes.

2.5.4 Bei der Auflösung eines Ortsverbands fällt das Vermögen des Ortsverbands (Klubstationen, Geräte, Kassenbestand usw.) dem Bezirksverband zu.

## 3. Bezirksverbände

### 3.1. Bezirksverbandsvorstand

3.1.1 Der Bezirksverbandsvorstand besteht aus dem Bezirksverbandsvorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter.

Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder, deren Zahl und Aufgaben die Bezirksverbandsversammlung festlegt, gewählt werden. Wird kein Kassenverwalter gewählt, so übernimmt die Aufgabe der Kassenführung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

3.1.2 Der Bezirksverbandsvorstand hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen seinen Bezirksverbandsmitgliedern einerseits und dem Hauptvorstand andererseits zu halten. Er vertritt im Benehmen mit dem Hauptvorstand die Verbandsinteressen gegenüber den für seinen Bezirk zuständigen BNetzA-Außenstellen, sowie den Unternehmen, die aus der ehemaligen Deutschen Bundespost hervorgegangen sind. Er fördert die Aktivitäten der Ortsverbände in seinem Bezirk.

3.1.3 Der Antrag auf Abberufung eines Bezirksverbandsvorstandsmitgliedes muss von mindestens einem Drittel der zum Bezirksverband gehörenden Mitglieder oder von mindestens zwei Ortsverbandsvorständen oder vom Bezirksverbandsvorsitzenden gestellt werden.

## 3.2. Bezirksverbandsversammlung

3.2.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei hat jedes Mitglied des Bezirksverbandes, das nicht zugleich Mitglied eines Ortsverbandes ist, eine Stimme, und jeder Ortsverbandsvertreter so viele Stimmen wie der von ihm vertretene Ortsverband Mitglieder hat, eine Stimme. Es gelten die Mitgliederzahlen vom 1. Januar des Jahres der Versammlung.

3.2.2 Die Einladung zur Bezirksverbandsversammlung hat durch den Bezirksverbandsvorstand spätestens vier Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder der Bezirksverbandsversammlung des Bezirksverbandes zu erfolgen. Ein Doppel der Einladung ist gleichzeitig dem Hauptvorstand zuzuleiten.

3.2.3 Bezirksverbandsversammlungen sind insbesondere einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksverbandes verlangt wird oder wenn der Bezirksverbandsvorstand oder der Hauptvorstand eine solche für erforderlich hält.

3.2.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die bekanntgegebene Tagesordnung beschlussfähig.

3.2.5 Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht anderweitig ausdrücklich bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.2.6 Über jede Bezirksverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 4 Wochen nach der Versammlung jedem Mitglied der Bezirksverbandsversammlung und dem Hauptvorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

3.2.7 Einsprüche gegen Beschlüsse der Bezirksverbandsversammlung sind innerhalb von vier Wochen an den Hauptvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

## 4. Der Hauptvorstand

### 4.1. Allgemeines

4.1.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Hauptvorstandes sind in § 10 der Satzung festgelegt. Der Hauptvorstand regelt nach jeder Neuwahl in eigener Zuständigkeit die interne Aufgabenverteilung und die Vertretungsregelungen und gibt diese in geeigneter Weise bekannt.

4.1.2 Die Vertretung des VFDB im Amateurrat des DARC e.V. kann jedem Mitglied des Vorstands übertragen werden.

4.1.3 Der Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Hauptvorstandes muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung gestellt werden.

### 4.2. Ausscheiden aus dem Amt

Bei einem Wechsel eines Funktionsträgers im VFDB e.V. sind alle Unterlagen aus seiner Arbeit seinem Nachfolger zu übergeben.

## 5. Die Fachreferenten

### 5.1. Allgemeines

5.1.1 Die Zahl sowie die Arbeitsgebiete der einzelnen Fachreferenten bestimmt der Hauptvorstand durch einen schriftlich festzuhaltenden Beschluss.

5.1.2 Fachreferenten können durch Sachbearbeiter unterstützt werden. Die Sachbearbeiter wählt der Fachreferent im Benehmen mit dem Hauptvorstand aus.

## 6. Mitgliederbetreuung

Die Mitgliederbetreuung bildet die Schnittstelle zur Geschäftsstelle des DARC e.V. Sie ist erste Ansprechstelle für die Mitglieder, wenn es um Neuaufnahmen, Änderungen und Beitragsklassen geht.

## 7. Reisekosten und Spesen

Für Reisekosten- und Spesenerstattungen werden die Regelungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes (BRKG) angewendet. Der Vorstand kann hiervon abweichende oder näher erläuternde Regelungen beschließen.

# **Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V.**

## **Wahlordnung vom 1. Mai 2024**

1. Wahlen in den Organisationsstufen des Vereins
  - 1.1. Die in § 11 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Hauptvorstandes findet während der Hauptversammlung statt. Wahlberechtigt sind gemäß § 11 der Satzung die Bezirksverbandsvorstände oder deren Vertreter.
  - 1.2. Die in § 12 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Bezirksverbands Vorstandes wird bei einer ordentlichen Bezirksverbandsversammlung durchgeführt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Bezirksverbandsversammlung.
  - 1.3. Die in § 13 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Ortsverbandsvorstandes wird bei einer ordentlichen Ortsverbandsmitgliederversammlung durchgeführt. Wahlberechtigt ist jedes am Tag der Wahl zum Ortsverband gehörende Mitglied.
2. Wahlausschuss
  - 2.1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Hauptvorstandes ist vom Hauptvorstand ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, einzusetzen. Das älteste Mitglied des Ausschusses ist in der Regel zugleich Wahlleiter. Der Wahlausschuss ist in der Einladung zur Hauptversammlung zu benennen.
  - 2.2. Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen auf Bezirks- und Ortsverbandsebene ist vom jeweiligen Bezirks- bzw. Ortsverbandsvorsitzenden ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Bezirksverbands- bzw. Ortsverbandsmitgliedern, einzusetzen. Das älteste Mitglied des Ausschusses ist in der Regel zugleich Wahlleiter. Der Wahlausschuss ist in der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung zu benennen.
  - 2.3. Bei Verhinderung eines Wahlausschussmitglieds kann vom jeweiligen Vorstand eine Ersatzperson benannt werden.
  - 2.4. Die Mitglieder der Wahlausschüsse können nicht kandidieren; sie wählen aber, soweit sie wahlberechtigt sind, mit.
3. Wahlvorschläge
  - 3.1. Wahlvorschläge können von den jeweils Wahlberechtigten bis zum Beginn der Wahl an den Wahlleiter gerichtet werden.
  - 3.2. Der Wahlleiter holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein und gibt die Vorschläge spätestens bei Beginn der Wahl bekannt.
4. Wahldurchführung
  - 4.1. Die Wahl muss mittels Stimmzettel erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es beantragt oder wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

- 4.2. Bei Wahlen in der Hauptversammlung richtet sich die Anzahl der Stimmen eines Bezirksverbands nach § 11 Abs. 3 der Satzung für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt.
- 4.3. Bei Wahlen in der Bezirksversammlung richtet sich die Anzahl der Stimmen nach § 12 Abs. 3 der Satzung für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt.
- 4.4. Bei Wahlen auf Ortsverbandsebene hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt.
- 4.5. Bei Wahlen mittels Stimmzettel erhält jeder Wahlberechtigte so viele Stimmzettel, wie er Stimmen vertritt. Bei mehr als einer Stimme ist eine Verteilung auf zwei oder mehr Kandidaten statthaft.
- 4.6. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden.
- 4.7. Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter bekanntgegeben. Damit beginnt die Amtsperiode des jeweils gewählten Vorstandsmitgliedes. Über jede Wahl ist vom Wahlleiter innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll zu fertigen und an die jeweils nächsthöhere Organisationseinheit zu senden. Bei den Wahlen zum Hauptvorstand ist das Ergebnis zu veröffentlichen.

## 5. Ersatzwahlen

- 5.1. Scheidet auf Bezirks- oder Ortsverbandsebene ein gewähltes Mitglied eines der Organe des Vereins vorzeitig aus, tritt der entsprechende Vertreter bis zum Ende der Amtsperiode an seine Stelle.
- 5.2. Ist kein Vertreter vorhanden, ist auf der nächsten Ortsverbandsmitgliederversammlung bzw. Bezirksverbandsversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis dahin kann ein Mitglied des VFDB kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden.

Zur Beauftragung sind befugt

- jeder Hauptverbandsvorstand für die Bezirksverbandsvorstände,
- jeder Bezirksverbandsvorstand für die Ortsverbandsvorsitzenden seines Bezirks und die übrigen Vorstandsämter des Bezirksverbands,
- jeder Ortsverbandsvorsitzende für die übrigen Vorstandsämter seines Ortsverbands.

- 5.3. Diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn bei einer Wahl ein Amt unbesetzt bleibt oder einem Wahleinspruch stattgegeben wird.

## 6. Einsprüche

Einsprüche gegen eine Wahl haben keine aufschiebende Wirkung. Sie können nur bis spätestens 4 Wochen nach einer Wahl mit schriftlicher Begründung beim zuständigen Wahlleiter eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet:

- der Bezirksverbandsvorstand bei Wahlen auf Ortsverbandsebene,
  - der Hauptvorstand bei Wahlen auf Bezirksverbandsebene und
  - ein aus den drei am längsten im Amt befindlichen Bezirksverbandsvorsitzenden bestehender Wahlprüfungsausschuss bei
- Mitglied eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt.

- 4.4. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden.
- 4.5. Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter bekanntgegeben. Damit beginnt die Amtsperiode des jeweils gewählten Vorstandsmitgliedes. Über jede Wahl ist vom Wahlleiter innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll zu fertigen und an die jeweils nächsthöhere Organisationseinheit zu senden. Bei den Wahlen zum Hauptvorstand ist das Ergebnis zu veröffentlichen (z. B. Rundspruch, Klubzeitschrift).

## **5. Ersatzwahlen**

- 5.1. Scheidet auf Bezirks- oder Ortsverbandsebene ein gewähltes Mitglied eines der Organe des Vereins vorzeitig aus, tritt der entsprechende Vertreter bis zum Ende der Amtsperiode an seine Stelle.
- 5.3. Ist kein Vertreter vorhanden, ist auf der nächsten OV-Mitgliederversammlung bzw. BV-Versammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis dahin kann ein Mitglied des VFDB kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden. Zur Beauftragung sind befugt
  - der 1. Vorsitzende für die BVV,
  - jeder BVV für die OVVs seines Bezirks und die übrigen Vorstandsämter seines BV,
  - jeder OVV für die übrigen Vorstandsämter seines OV.
- 5.3. Diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn bei einer Wahl ein Amt unbesetzt bleibt oder einem Wahleinspruch stattgegeben wird.

## **6. Einsprüche**

Einsprüche gegen eine Wahl haben keine aufschiebende Wirkung. Sie können nur bis spätestens 4 Wochen nach einer Wahl mit schriftlicher Begründung beim zuständigen Wahlleiter eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet

- der BV-Vorstand bei Wahlen auf OV-Ebene,
- der Hauptvorstand bei Wahlen auf BV-Ebene und
- ein aus den drei am längsten im Amt befindlichen BV-Vorsitzenden bestehender Wahlprüfungsausschuss bei Wahlen der Hauptversammlung.

# Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post VFDB e. V. Beitrags- und Finanzordnung vom 1. Januar 2026

## 1. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Hauptvorstand nach Maßgabe der Haushaltslage. Die Bezirksverbände sind hierüber zu informieren.

Die jeweils gültige Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung. Der Hauptvorstand veröffentlicht die jeweils gültige Beitragstabelle zeitnah, wenn die Beiträge neu festgesetzt sind.

Die Aufnahme eines Mitglieds ist grundsätzlich nur möglich, wenn sich dieses zur Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren verpflichtet. Sollte ein Mitglied das erteilte SEPA-Mandat widerrufen oder das SEPA-Mandat erloschen sein, sind die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Aufnahme ist dann unwirksam.

Der Mitgliedsbeitrag ist am **01.01.** eines jeden Beitragsjahres in voller Höhe im Voraus fällig. Für Mitglieder die unterjährig eintreten, ist der Beitrag zum Eintrittsmonat anteilig fällig. Ein Mitglied ist verpflichtet, sofern noch kein SEPA-Mandat vorliegt, den Mitgliedsbeitrag ohne Aufforderung zu zahlen. Entstehende Kosten durch Nichteinlösung seitens des Kontoführungsinstitutes, die der VFDB nicht zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Mitglieds. Vereinsbeiträge sind laut Vereinsrecht eine „Bringschuld“.

Von Mitgliedern, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen sind, wird eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00€ erhoben.

## 2. Beitragseinzug

Die zum 1. Januar fälligen Beiträge werden durch den VFDB e.V. im Januar eingezogen.

Bis Ende Januar erfolgt die Prüfung der Zahlungseingänge und bei nicht erfolgter Zahlung bis 15. Februar eine Erinnerung.

Im März wird, für nicht erfolgte Zahlungseingänge, das Mahnverfahren eingeleitet und nach erfolgloser Mahnung an ein Inkassobüro übergeben. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das säumige Mitglied.

## 3. Finanzwesen

- 3.1 Zur Begleichung ihrer Ausgaben erhalten die Bezirks- und Ortsverbände Beitragsanteile. Die Auszahlung der BV-/OV-Anteile erfolgt Anfang des 3. Quartals nach Vorliegen der geprüften Unterlagen beim HV- Kassenverwalter und nach Höhe der Anteile der bezahlten Mitgliedsbeiträge mit **Datenstand zum 01.04.** des aktuellen Jahres auf die BV-Konten.

- 3.2** Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten nach Abzug der DARC-Anteile der Hauptvorstand 70% und die Bezirksverbände je 30%.

Die weitere Verteilung der Beitragsanteile auf die OV's und den BV legt die jeweilige BV-Versammlung per Beschluss fest.

- 3.3** Der HV-/BV-/OV-Vorstand entscheidet über seine Ausgaben in eigener Zuständigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel. Dabei ist unbedingt, besonders beim Einsatz von Spendengeldern darauf zu achten, dass die Finanzmittel satzungsgemäß verwendet werden.  
Die maximale Höhe dieser Ausgaben je BV- und OV-Vorstandsmitglied und Kalenderjahr sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Ebene	Betrag
OV	250,00 €
BV	500,00 €

Höhere Ausgaben bedürfen der Beschlussfassung der jeweiligen Vorstände.

- 3.4** Im Rahmen des vom Hauptvorstand zur Verfügung gestellten Budgets können die Fachreferenten eigenverantwortlich über Ausgaben ihres Referates entscheiden. Darüberhinausgehende Ausgaben haben sie sich vom Hauptvorstand vorher genehmigen zu lassen. Sie sind zur Belegung der Ausgaben verpflichtet. Erwirtschaftete Überschüsse (z.B. bei Diplomen) sind an den Hauptvorstand (Kassenverwalter) mit entsprechenden Belegen und Aufstellungen abzuführen.

## **4. Grundsätze der Kassenführung und Kassenprüfung**

### **4.1 Kassenführung**

Die Kassenführung der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt ausschließlich auf BV und HV-Ebene. Für die Kassenführung ist ein einheitliches Finanzverwaltungsprogramm vorgesehen.

- Aus dem BV-Kassenbuch müssen sofern vorhanden die OV-Finanzmittel, sowie zweckgebundene Gelder (Spenden, etc.) jederzeit hervorgehen.
- Auf BV-Ebene sind außer auf Girokonten keine weiteren Finanzmittelrücklagen zulässig.
- Überweisungen auf Privatkonten, die nicht der Erstattung gegen Beleg nachgewiesener Kosten oder Auslagen dienen, sind nicht zulässig.
- Es ist grundsätzlich eine kosten- und zinsabschlagfreie Girokontoführung anzustreben.
- Vorhandene OV-Kassen werden durch den BV-KV geführt. Die Verfügungsberechtigung des OV's über seine Mittel bleibt unangetastet.

Am Jahresende ist vom BV- und HV-Kassenverwalter eine

Jahresabschlussrechnung und Inventarliste anzufertigen und den jeweiligen Vorständen vorzulegen. Eine Kopie der BV-Jahresabschlussrechnung muss ebenfalls den OV-Vorständen vorgelegt werden. Ebenso muss vom BV-KV den jeweiligen Ortsverbänden die Abrechnung der OV-Kasse zur Kenntnis gebracht werden.

Die Kassenaufzeichnungen (Kassenbuch) auf BV und HV-Ebene müssen mindestens enthalten:

- Nachweis der Einnahmen mit Belegen
- Nachweis der Ausgaben mit Belegen
- Bestandsverzeichnis des vorhandenen Geldvermögens
- Jahresabschlussrechnung
- Inventarliste

Der Kassenbericht ist auf allen Ebenen, entweder mit Hilfe der VFDB-Vereinsverwaltungssoftware oder durch eine EXCEL-Anwendung (veröffentlicht, auf der Homepage des VFDB, [www.vfdb.org](http://www.vfdb.org) unter Download, Vordrucke der Kassenverwaltung) zu erstellen.

Dem Hauptvorstand ist, insbesondere zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, jederzeit Auskunft über den Stand der Kassen zu geben. Auf Verlangen sind ihm die notwendigen Aufstellungen und Belege zur Verfügung zu stellen. BV-Kontostände >5.000.- € sind mit Begründung der Notwendigkeit unmittelbar dem HV-KV vorzulegen. Bei nicht schlüssiger Begründung oder einem Guthabenstand über 5.000 € für mehr als 12 Monate ist der Mehrbetrag auf einem Treuhandkonto beim HV mit Zweckbindung „Rückbau der DFMG-Standorte“ einzuzahlen. Bei begründetem und dringendem Bedarf im BV kann der dazu notwendige Betrag zur Begleichung der Kosten des BV zurückgeführt werden. Die abschließende Entscheidung trifft der HV nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **Einrichten von BV Girokonten:**

Der Kassenverwalter des Hauptvorstandes erteilt dem BVV Vollmacht zur Kontoeröffnung.

#### **Zeichnungsberechtigung für BV Girokonten:**

BVV und der jeweilige Kassenverwalter in Einzelvollmacht.

Der Hauptkassenverwalter erhält jeweils zusätzlich Einzelvollmacht.

Verbandsmittel auf Sparbüchern sind nicht erlaubt.

## **4.2 Kassenprüfung**

### **4.2.1 Bezirksverband**

Der BV-Vorstand ist der BV-Versammlung gegenüber zur jährlichen Rechnungslegung gem. §14 der Satzung verpflichtet.

Benötigte Unterlagen zur korrekten Kassenprüfung:

- Kontoauszüge, sowie alle Kontounterlagen, aus denen Geldbestände hervorgehen, soweit nicht aus dem Kontoauszug ersichtlich
- Rechnungsbelege
- Kassenbuch
- Hauptkassenabrechnung der BV-/OV-Anteile

- Jahresabschlussrechnung
- Inventarliste

Die Frist zur Abgabe der Unterlagen ist bis zum 31.03. des Folgejahres.

#### **4.2.2 Hauptvorstand**

Der Hauptvorstand ist gegenüber der Hauptversammlung zur Rechnungslegung gem. § 14 der Satzung verpflichtet.

Die benötigten Unterlagen zur korrekten Kassenprüfung der jeweiligen Jahre sind insbesondere:

- Jahresabschlussrechnung
- Kontoauszüge, sowie alle Kontounterlagen, aus denen Geldbestände hervorgehen, soweit nicht aus den Kontoauszügen ersichtlich
- Rechnungsbelege
- Kassenbuch
- Abrechnung BV-/OV-Anteile an Bezirke – für jedes einzelne Kalenderjahr
- Inventarlisten des HV – für jedes einzelne Kalenderjahr

#### **4.3 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Hierzu werden von der jeweiligen Versammlung mindestens zwei Kassenprüfer bestimmt. Das Ergebnis ihrer Feststellungen ist in einem Kassenprüfungsbericht zusammen zu fassen, der mit der Kassenübersicht der jeweiligen Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## 5. Beitragsordnung

### 5.1 Beitragsklassen und Beitragshöhe

Die jeweilige Beitragshöhe ergibt sich aus dieser Anlage.  
Änderungen dieser Anlage werden bei Bedarf vom Hauptvorstand bekannt gegeben. Änderungen der Beitragsklasse 15 gelten mit der Änderung des entsprechenden DARC - Beitrags als bekannt gegeben.

#### Mit DARC-Leistungen

Beitragsklasse	Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag (€) ab 1.1.2026
11	Ordentliche Mitglieder	90,-
12	Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	60,- <sup>2</sup>
13	Familienmitglieder	60,-
14	Doppelmitglieder	25,-
15	Außerordentliche Mitglieder	105,- <sup>3</sup>
18	Blinde oder Schwerbehinderte Mitglieder mit einem GdB ab 70	60,-
19	Ehrenmitglieder	0,-
20	BK 11 und ALG II auf Antrag bis 30.11. für 1 Jahr	60,-
21	BK 15 und ALG II auf Antrag bis 30.11. für 1 Jahr	60,-

<sup>2)</sup> Der Jahresbeitrag für die BK 12 wird ab 1.07.2023 vom Hauptvorstand auf 0,00 € bezuschusst.

<sup>3)</sup> Dieser Betrag wird automatisch dem jeweils gültigen DARC - Beitrag in der Beitragsklasse 01 angepasst.

## **Traditionsmitgliedschaft**

Beitragsklasse	Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag (€) ab 01.01.2026
31	Ordentliche Mitglieder	35,-
32	Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	21,- *
33	Familienmitglieder	21,-
35	Außerordentliche Mitglieder	41,-
38	Blinde oder Schwerbehinderte Mitglieder mit einem GdB ab 70	21,-
39	Ehrenmitglieder	0,-
41	BK 31 und ALG II auf Antrag bis 30.11. für 1 Jahr	20,-
42	BK 35 und ALG II auf Antrag bis 30.11. für 1 Jahr	23,-

\*) Der Jahresbeitrag für die BK 32 wird ab 1.07.2023 vom Hauptvorstand auf 0,00 € bezuschusst.

Stand 01.01.2026

## **6. Änderungen der BFO**

Änderungen werden in den Mitgliedermedien des VFDB und auf der Homepage ([www.vfdb.org](http://www.vfdb.org)) veröffentlicht. Die Bezirksverbände sind über die Änderungen zu informieren.